



CAD-Positionspapier:

Folientunnel

- Zur Anerkennung von professionellen Folientunneln als zulässige Anbaufläche für Cannabis-Anbauvereinigungen
- Empfehlungen und Reformbedarf



Stand: 01.09.2025

Version: 1.2

Copyright © 2025 Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Allee der Kosmonauten 26

12681 Berlin

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des CAD in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des CAD gestattet.

Positionspapier zur Anerkennung von professionellen Folientunneln als zulässige Anbaufläche für Cannabis-Anbauvereinigungen

*Erstellt im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluierung (AG Eva)
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Anbau (AG Anbau)
unter der fachlichen Leitung von Steve Rau (Growdys Farm e.V.)
im Bundesverband Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)*

Stand: September 2025

Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes ([KCanG](#)) wurde ein wichtiger Meilenstein für die kontrollierte Legalisierung von Cannabis erreicht. Anbauvereinigungen spielen hierbei eine zentrale Rolle, indem sie den gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Anbau ermöglichen und so ein legales, sicheres Umfeld für Konsumierende schaffen.

Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeiten wird jedoch vielerorts durch restriktive Auslegungen von Behörden erschwert – insbesondere durch die pauschale Ablehnung von Folientunneln als zulässige Anbauflächen.

Dieses Positionspapier wurde im Rahmen der AG Evaluierung in Zusammenarbeit mit der AG Anbau unter fachlicher Leitung von Steve Rau (Growdys Farm e.V.) erarbeitet. Es zeigt fundiert auf, dass hochwertige, verschließbare Folientunnel mit professioneller Technik und Sicherheitskonzept eine ebenso geeignete und sichere Anbaulösung darstellen wie Glasgewächshäuser. Es legt dar, warum ihre Anerkennung nicht nur rechtlich geboten, sondern auch pflanzenbaulich, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ziel dieses Positionspapiers ist es, bundesweit einheitliche, praxiserichte und gerechte Vorgaben zu etablieren, die es allen Anbauvereinigungen ermöglichen, ihrer Aufgabe nachzukommen und den Zielen des KCanG entsprechend gemeinwohlorientiert tätig zu werden.

Positionspapier zur Anerkennung von professionellen Folientunneln als zulässige Anbaufläche für Cannabis-Anbauvereinigungen	3
Vorwort	3
Einleitung	5
I. Sicherheit und Einbruchrisiko	5
II. Versicherbarkeit und Praxisbelege	5
III. Technische Eigenschaften moderner Folien	7
IV. Sichtschutz und Prävention	7
V. Baurechtliche Grundlagen und Machbarkeit für Anbauvereinigungen	7
a. Baurechtliche Einordnung auf Bundesebene	8
b. Länderspezifische Einordnung	9
1. Baurechtliche Einordnung für Baden-Württemberg	9
2. Baurechtliche Einordnung für Bayern	10
3. Baurechtliche Einordnung für Berlin	10
4. Baurechtliche Einordnung für Brandenburg	10
5. Baurechtliche Einordnung für Bremen	11
6. Baurechtliche Einordnung für Hamburg	11
7. Baurechtliche Einordnung für Hessen	11
8. Baurechtliche Einordnung für Mecklenburg-Vorpommern	12
9. Baurechtliche Einordnung für Niedersachsen	12
10. Baurechtliche Einordnung für Nordrhein-Westfalen	12
11. Baurechtliche Einordnung für Rheinland-Pfalz	13
12. Baurechtliche Einordnung für Sachsen	13
13. Baurechtliche Einordnung für Sachsen-Anhalt	13
14. Baurechtliche Einordnung für Schleswig-Holstein	14
15. Baurechtliche Einordnung für Thüringen	14
VI. Zusammenfassung Baurechtlage bundesweit	14
a. Schlussfolgerung	15
b. Kulturführung und pflanzenbauliche Eignung von Folientunneln	15
c. Wirtschaftliche Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Relation	16
d. Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte	17
VII. Rechtliche Grundlagen und Einordnung nach KCanG	17
a. Auszug relevanter Normen: DIN EN 13031	18
b. Handlungsempfehlung	18
VIII. Quellenverzeichnis	19

Einleitung

Die Diskussion um die Zulässigkeit von Folientunneln als Anbaufläche für Anbauvereinigungen nach dem [Konsumcannabisgesetz \(KCanG\)](#) ist von zentraler Bedeutung für die praktische Umsetzung gemeinschaftlicher Anbauprojekte in Deutschland. Aktuelle Einschätzungen mancher Genehmigungsbehörden lehnen den Einsatz von Folientunneln pauschal ab, mit der Begründung, diese seien weniger sicher als massive Glasgewächshäuser. Diese Haltung basiert jedoch auf überholten Vorstellungen einfacher Provisorien und berücksichtigt nicht den heutigen Stand der Technik. Professionelle Folientunnel nach [DIN EN 13031](#) bieten ein Sicherheits- und Qualitätsniveau, das dem eines Glasgewächshauses mindestens gleichkommt. Dieses Positionspapier legt umfassend dar, warum hochwertige, verschließbare Folientunnel eine ebenso geeignete und rechtssichere Lösung darstellen und warum ihre Zulassung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des KCanG ist.

I. Sicherheit und Einbruchrisiko

Hochwertige, professionell errichtete Folientunnel unterscheiden sich grundlegend von einfachen Billigkonstruktionen: Sie bestehen aus mehrschichtigen, UV-stabilen [Coextrudatfolien](#), die reißfest auf verzinkten Stahlrahmen mit Spannprofilen fixiert werden. Der Versuch, eine solche Folie gewaltsam zu durchtrennen, erfordert mehrere Schnitte, erheblichen Kraftaufwand und verursacht deutliche Geräusche. Diese Bautechnik macht einen schnellen, leisen Einbruch praktisch unmöglich und widerlegt das Vorurteil, Folientunnel seien „leicht aufzuschlitzen“.

Auch Glasgewächshäuser bieten keinen absoluten Schutz: Scheiben lassen sich mit Keramiksplittern oder Glasschneidern leise anritzen und entfernen. Besonders nachts ist das Herausnehmen kleiner Scheiben nahezu geräuschlos möglich. Die Annahme, Glas sei grundsätzlich lauter oder zeitaufwendiger zu überwinden, ist daher nicht haltbar. Die Sicherheit einer Anbaufläche hängt entscheidend vom Gesamtschutz ab – etwa durch Einfriedung, Zugangskontrollen, Videoüberwachung und Alarmanlagen – nicht von der Art des Wandmaterials.

II. Versicherbarkeit und Praxisbelege

Versicherer, die auf Landwirtschaft spezialisiert sind, wie R+V oder LVM, bieten Policen an, die Folientunnel gegen Sturm, Hagel, Vandalismus und Einbruchdiebstahl absichern, ohne Risikoaufschläge gegenüber Glasgewächshäusern. Diese Gleichbehandlung ist ein starker Beleg: Professionelle Folientunnel werden im Versicherungswesen als gleichwertig sicher eingestuft.

Darüber hinaus sind Folientunnel in der Landwirtschaft Standard für den Anbau empfindlicher, wertvoller Kulturen wie Tomaten, Paprika oder Beeren. Landwirte setzen diese Anbausysteme auf Millionen Quadratmetern ein, weil sie zuverlässig Schutz vor Witterung, Tieren und

Diebstahl bieten. Dass Folientunnel für hochwertige Kulturen etabliert sind, zeigt ihre Eignung und Sicherheit im praktischen Einsatz.

III. Technische Eigenschaften moderner Folien

Moderne Folien für Folientunnel sind Hightech-Produkte: Mehrlagige Coextrudatfolien, wie die 7-lagigen EVO-Folien mit UV-Garantie über 550 kLy und einer Haltbarkeit von mindestens 60 Monaten, bieten Reißfestigkeit, UV-Beständigkeit, Antitau- und Antifog-Beschichtungen, hohe Lichtdurchlässigkeit über 92 % und chemische Resistenz gegen Pflanzenschutzmittel. Mit Stärken von 180 µm oder mehr sind diese Folien extrem robust und erfüllen die DIN EN 13031, die für professionelle Gewächshauskonstruktionen gilt. Diese technischen Eigenschaften stellen klar, dass Folientunnel auf dem gleichen technologischen Niveau wie Glasgewächshäuser stehen.

IV. Sichtschutz und Prävention

Milchige, lichtstreuende Folien bieten einen hervorragenden Sichtschutz, der den Inhalt des Tunnels für Außenstehende unkenntlich macht. Glasgewächshäuser hingegen wirken bei nächtlicher Innenbeleuchtung wie Schaufenster und machen den Inhalt sichtbar, was das Risiko eines gezielten Einbruchs erhöhen kann. Der Sichtschutz von Folientunneln trägt daher aktiv zur Prävention von Diebstahl bei, indem potenziellen Tätern keine Informationen über die Innenstruktur oder den Bestand geliefert werden.

V. Baurechtliche Grundlagen und Machbarkeit für Anbauvereinigungen

Professionelle Folientunnel gelten bauplanungsrechtlich als bauliche Anlagen im Sinne des [§ 29 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#), sofern sie dauerhaft errichtet oder mit dem Boden verbunden sind. Solche Vorhaben unterliegen grundsätzlich dem öffentlichen Baurecht. Die konkrete Genehmigungspflicht richtet sich dabei nach dem Zusammenspiel aus Bundesrecht (BauGB) und den jeweiligen Landesbauordnungen.

Im **Innenbereich** ([§§ 30–34 BauGB](#)) ist ein Folientunnel in der Regel leichter genehmigungsfähig oder unterliegt – abhängig vom Bundesland – sogar keiner formalen Genehmigungspflicht, wenn bestimmte Größen- und Nutzungsschwellen eingehalten werden. Typisch sind hier Schwellen von 10 m² bis 75 m³ umbautem Raum, keine Aufenthaltsräume, keine Feuerstätten und keine Toiletten. In nahezu allen Landesbauordnungen sind solche Anlagen im Innenbereich explizit **verfahrensfrei** gestellt. Eine Übersicht über die relevanten Regelungen wurde recherchiert und in Abschnitt 5a–5p dieses Positionspapiers je Bundesland aufbereitet.

Im **Außenbereich** ([§ 35 BauGB](#)) ist die rechtliche Lage komplexer. Grundsätzlich sind dort nur sogenannte **privilegierte Vorhaben** zulässig, wie sie in § 35 Abs. 1 BauGB beschrieben werden. Besonders relevant für Anbauvereinigungen ist **§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**, wonach auch Vorhaben zur „**gärtnerischen Erzeugung**“ privilegiert sein können. Zwar ist der Anbau von Cannabis durch nichtgewerbliche Vereine keine klassische Landwirtschaft, jedoch handelt es sich technisch und funktional eindeutig um einen **pflanzenbaulichen Betrieb**,

vergleichbar mit der Kultivierung von Gemüse, Kräutern oder Beerenobst – allesamt ebenfalls gärtnerische Erzeugnisse.

Diese Interpretation ist rechtlich zulässig und wird durch die Praxis vieler Kommunen beim Umgang mit Kleingewächshäusern und Tunnelkulturen im Außenbereich gestützt. Wesentlich ist, dass die Anbaufläche auf **gemeinwohlorientierte Pflanzenproduktion** ausgerichtet ist, die **nichtgewerblich, gemeinschaftlich organisiert** und durch ein Sicherheits- und Nutzungskonzept abgesichert ist. Die Erzeugung von Cannabis durch Anbauvereinigungen erfüllt diese Kriterien, sofern die Produktionsweise nachvollziehbar dokumentiert und der Vereinszweck klar dargelegt ist.

Entscheidend ist stets eine **Einzelfallprüfung** durch die zuständige Bauaufsicht. Pauschale Ablehnungen, etwa mit der Begründung, Folientunnel seien „nicht sicher genug“ oder „nicht ortsüblich“, widersprechen dem im Bauplanungsrecht geltenden Abwägungsgebot. Vielmehr sind tatsächliche Nutzung, Erschließung, Ortsbildverträglichkeit und Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für nichtgewerbliche Anbauvereinigungen mit begrenzten Mitteln stellt ein professionell errichteter Folientunnel oft die **einzige ökonomisch realisierbare Lösung** dar. Massive Glasgewächshäuser verursachen Planungs- und Baukosten im fünf- bis sechsstelligen Bereich, was die gleichberechtigte Teilnahme vieler Gruppen am legalen Eigenanbau faktisch ausschließen würde. Ein professioneller Folientunnel kann bei vergleichbarer Sicherheit und Nutzungsgüte zu einem Bruchteil der Kosten errichtet werden.

Insgesamt lässt sich festhalten: Das Bau- und Planungsrecht eröffnet ausreichend Spielräume für die rechtmäßige Realisierung professioneller Folientunnel – **sofern sie verschließbar sind, der gemeinwohlorientierten Pflanzenproduktion dienen und durch ein schlüssiges Sicherheits- und Nutzungskonzept flankiert werden**. Eine differenzierte Betrachtung ist im Sinne des KCanG dringend geboten.

a. Baurechtliche Einordnung auf Bundesebene

Nichtgewerbliche Anbauvereinigungen im Sinne des KCanG müssen ihre Anbauflächen baurechtlich absichern – unabhängig davon, ob sich diese im Innen- oder Außenbereich befinden. Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen dafür ergeben sich aus dem [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#), das die Zulässigkeit von Vorhaben und die Anforderungen an die Einfügung in die Umgebung regelt.

§ 29 BauGB definiert bauliche Anlagen und Vorhaben. Ein professioneller Folientunnel, der dauerhaft installiert oder mit dem Boden verankert ist, fällt darunter: [§ 29 BauGB – Begriff des Vorhabens](#)

§ 35 BauGB behandelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Eine Genehmigung ist dort nur möglich, wenn das Vorhaben privilegiert ist oder ausnahmsweise zugelassen werden kann – etwa durch einen besonderen Gemeinwohlbezug oder wenn keine öffentlichen

Belange

entgegenstehen:

[§ 35 BauGB – Außenbereich](#)

§§ 30–34 BauGB regeln den Innenbereich. Dort gelten Bebauungspläne (§ 30) oder das Einfügungsgebot (§ 34), wonach sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss – eine Hürde, die Folientunnel meist problemlos erfüllen können:

[§ 30 BauGB](#) – [Bebauungspläne](#)

[§ 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich](#)

Da Anbauvereinigungen keine Erwerbslandwirtschaft betreiben, ist die baurechtliche Einordnung nicht als privilegiertes Agrarvorhaben vorzunehmen. Dennoch handelt es sich funktional um pflanzenbauliche Nutzungen, die sich an der Rechtspraxis für nichtgewerbliche Gartenbaubetriebe orientieren. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit hängt somit stark vom Standort (Innen- oder Außenbereich) und vom Gesamtcharakter des Vorhabens ab – insbesondere im Hinblick auf Einfriedung, Erschließung, Gemeinwohlbezug und städtebauliche Verträglichkeit.

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – Gärtnerische Erzeugung

Für Anbauvereinigungen kann auch eine **bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich** nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Betracht kommen, sofern der Anbau **der gärtnerischen Erzeugung** dient. Zwar handelt es sich nicht um klassische Erwerbslandwirtschaft, doch der Gesetzgeber sieht den gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Anbau unter strengen Auflagen vor (§ 1 KCanG). Wird nachgewiesen, dass der Anbau kontrolliert, sachkundig und ausschließlich zum Eigenbedarf der Mitglieder erfolgt, kann der Charakter der „gärtnerischen Erzeugung“ im Sinne der Vorschrift erfüllt sein. Diese Argumentation stärkt die Möglichkeit, im Außenbereich zulässige Vorhaben umzusetzen – insbesondere bei gesichertem Standort, Einfriedung und fehlender Beeinträchtigung öffentlicher Belange.

b. Länderspezifische Einordnung

1. Baurechtliche Einordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) regelt in § 50, welche Vorhaben verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Für Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten mit bis zu 40 m³ Brutto-Rauminhalt gilt diese Genehmigungsfreiheit – sofern sie außerhalb von Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB liegen.

[§ 50 LBO BW – Verfahrensfreie Vorhaben \(Landesrecht BW\)](#)

Nichtgewerbliche Anbauvereinigungen müssen je nach Lage des Grundstücks differenzieren: Im Innenbereich kann ein kleiner Folientunnel unterhalb dieser Schwelle genehmigungsfrei sein. Im Außenbereich ist eine Baugenehmigung regelmäßig erforderlich, wobei die Privilegierung nach § 35 BauGB bei fehlender gewerblicher Nutzung nicht automatisch greift. Hier kommt es auf die konkrete Zuordnung zur gärtnerischen Urproduktion und den Vereinszweck an.

Die LBO BW eröffnet somit begrenzte Spielräume im Innenbereich – eine pauschale Ablehnung ist rechtlich nicht begründbar, wenn Nutzung, Größe und Zweck dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.

2. Baurechtliche Einordnung für Bayern

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 BayBO sind bestimmte Gebäude bis 75 m³ Rauminhalt verfahrensfrei, sofern sie keine Aufenthaltsräume, Feuerstätten oder Toiletten enthalten und nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) errichtet werden.

[Art. 57 BayBO – Verfahrensfreie Bauvorhaben \(Bayern\)](#)

Ein professioneller Folientunnel kann unter diese Regelung fallen, wenn er im Innenbereich liegt und die genannten Anforderungen erfüllt. Im Außenbereich hingegen gelten strengere Maßstäbe, da hier nur privilegierte Vorhaben zulässig sind. Eine gärtnerische Nutzung mit gemeinnützigem Vereinszweck könnte unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden – dies bedarf jedoch sorgfältiger Einzelfallprüfung durch das Bauamt.

Bayern bietet im Innenbereich solide Voraussetzungen für genehmigungsfreie Vorhaben. Für Außenbereichsflächen ist eine sachgerechte Argumentation zur gemeinwohlorientierten Pflanzenproduktion erforderlich.

3. Baurechtliche Einordnung für Berlin

In Berlin regelt § 62 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln), welche Vorhaben genehmigungsfrei sind. Gebäude bis zu 10 m² Grundfläche und 2,50 m Höhe sind im Innenbereich verfahrensfrei, sofern sie keine Aufenthaltsräume oder Feuerstätten enthalten.

[§ 62 BauO Bln – Genehmigungsfreie Vorhaben \(Berlin\)](#)

Ein kleiner Folientunnel kann unter diese Vorschrift fallen, wenn er als nicht begehbare, temporäre Konstruktion genutzt wird. Für größere Baukörper oder Anlagen im Außenbereich ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Berlin bietet somit begrenzte Spielräume für kleine Anbauvorhaben im Innenbereich. Die Anerkennung als gärtnerische Urproduktion im gemeinwohlorientierten Rahmen ist auch hier bei sorgfältiger Planung möglich.

4. Baurechtliche Einordnung für Brandenburg

In Brandenburg regelt § 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), dass Gebäude bis 75 m³ ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten oder Toiletten genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, sofern sie nicht im Außenbereich stehen.

[§ 61 BbgBO – Genehmigungsfreie Vorhaben \(Brandenburg\)](#)

Anbauvereinigungen können im Innenbereich kleinere Folientunnel unterhalb dieser Schwelle errichten, ohne ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Für Vorhaben im

Außenbereich gelten die allgemeinen Regelungen des BauGB. Dort ist eine sorgfältige Begründung notwendig, warum das Vorhaben gemeinnützig und ortsverträglich ist. Die Regelungen in Brandenburg bieten gute Voraussetzungen für praxisnahe Umsetzungen – insbesondere bei enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsicht.

5. Baurechtliche Einordnung für Bremen

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) erlaubt laut §61 Abs.1 Nr.1 die genehmigungsfreie Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten bis zu einem Bruttorauminhalt von 50 m³, sofern sie nicht im Außenbereich liegen.

[§ 61 BremLBO – Genehmigungsfreie Vorhaben \(Bremen\)](#)

Ein kleiner Folientunnel mit klar begrenztem Rauminhalt kann im Innenbereich verfahrensfrei umgesetzt werden. Für alle größeren oder dauerhaft genutzten Anbaulösungen – insbesondere im Außenbereich – ist ein Genehmigungsverfahren notwendig. Hier sollte die Zuordnung zur gärtnerischen Urproduktion mit gemeinwohlorientiertem Charakter gut dokumentiert und fachlich begründet werden.

6. Baurechtliche Einordnung für Hamburg

In Hamburg bestimmt § 60 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), welche Vorhaben verfahrensfrei sind. Genehmigungsfrei sind unter anderem Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten und sanitäre Anlagen, sofern sie nicht im Außenbereich errichtet werden und bestimmte Größen nicht überschreiten.

[§ 60 HBauO – Verfahrensfreie Vorhaben \(Hamburg\)](#)

Im Innenbereich kann ein professioneller Folientunnel unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei sein, etwa wenn er eine untergeordnete Größe hat, keine fundamentierten Teile aufweist und dem Anbau gemeinwohlorientierter Pflanzenkulturen dient. Im Außenbereich ist eine planungsrechtliche Genehmigung regelmäßig notwendig. Die städtische Struktur Hamburgs bietet gute Chancen für Innenbereichsprojekte – insbesondere wenn Nutzung und bauliche Umsetzung dem Umwelt- und Nachbarschutz Rechnung tragen.

7. Baurechtliche Einordnung für Hessen

Die Hessische Bauordnung (HBO) führt in § 63 aus, welche Anlagen genehmigungsfrei sind. Gebäude mit bis zu 30 m² Grundfläche ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten und Toiletten gelten im Innenbereich als verfahrensfrei – sofern sie nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden.

[§ 63 HBO – Genehmigungsfreie Vorhaben \(Hessen\)](#)

Ein kleiner Folientunnel kann im Innenbereich demnach auch ohne Baugenehmigung errichtet werden, wenn die Größe begrenzt ist und keine bauordnungsrechtlich relevanten Installationen enthalten sind. Im Außenbereich hängt die Zulässigkeit von der genauen

Nutzung ab. Wenn der Verein nachweist, dass es sich um eine pflanzenbauliche Nutzung mit gemeinwohlorientiertem Zweck handelt, kann eine Genehmigung möglich sein. Eine pauschale Ablehnung ist rechtlich nicht haltbar.

8. Baurechtliche Einordnung für Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) regelt in §61, dass Gebäude bis 10 m² Grundfläche genehmigungsfrei sind, sofern sie keine Aufenthaltsräume oder Feuerstätten beinhalten und nicht im Außenbereich stehen.

[§ 61 LBauO M-V – Verfahrensfreie Vorhaben \(Mecklenburg-Vorpommern\)](#)

Für Anbauvereinigungen bedeutet dies: Im Innenbereich können kleinere Tunnelkonstruktionen ohne formales Genehmigungsverfahren errichtet werden. Sobald jedoch eine bauliche Verbindung zum Boden besteht oder die Fläche größer dimensioniert ist, muss eine Genehmigung eingeholt werden. Im Außenbereich gelten zusätzliche Maßgaben. Dort ist die Zuordnung zur gartenbaulichen Urproduktion im Sinne der Daseinsvorsorge und des Verbraucherschutzes darzustellen, um eine Genehmigung zu erwirken.

9. Baurechtliche Einordnung für Niedersachsen

§ 60 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) listet zahlreiche genehmigungsfreie Vorhaben auf, darunter Gebäude bis 20 m² Grundfläche ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten oder Toiletten, sofern sie nicht im Außenbereich errichtet werden.

[§ 60 NBauO – Genehmigungsfreie Vorhaben \(Niedersachsen\)](#)

Ein nichtgewerblicher Folientunnel kann im Innenbereich unter diese Regelung fallen, wenn keine bauliche Verbindung zum Boden erfolgt. Im Außenbereich entscheidet die Funktionalität und die Gemeinwohlorientierung des Vorhabens über die Genehmigungsfähigkeit. Eine dezidierte Zweckbeschreibung als gärtnerisch genutzter Anbauort für eine eingetragene, nichtgewerbliche Vereinigung kann hier entscheidend sein.

10. Baurechtliche Einordnung für Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen regelt § 62 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018), dass Gebäude mit bis zu 30 m² Bruttorauminhalt im Innenbereich genehmigungsfrei sind, sofern sie keine Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten enthalten.

[§ 62 BauO NRW – Genehmigungsfreie Vorhaben \(NRW\)](#)

Ein Folientunnel innerhalb dieser Grenzen kann somit ohne Baugenehmigung errichtet werden. Für Außenbereiche gelten jedoch wie in anderen Ländern strengere Maßgaben: Dort bedarf es einer umfassenden Begründung, weshalb der Tunnel für die pflanzenbauliche, nichtgewerbliche Tätigkeit des Vereins erforderlich ist. Die Landesbauordnung bietet somit im Innenbereich moderate Voraussetzungen, im Außenbereich ist wie überall die Genehmigungspraxis vom Einzelfall abhängig.

11. Baurechtliche Einordnung für Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) regelt in § 62, dass bestimmte Bauvorhaben verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Darunter fallen auch Gebäude bis zu 100 m³ umbautem Raum ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, sofern sie land- oder gartenbaulichen Zwecken dienen und im Innenbereich errichtet werden.

[§ 62 LBauO RLP – Verfahrensfreie Vorhaben](#)

Für Anbauvereinigungen bedeutet dies: Kleinere bis mittelgroße Folientunnel können im Innenbereich genehmigungsfrei realisiert werden, sofern sie verschließbar sind und der Vereinszweck klar dokumentiert ist. Im Außenbereich gelten strengere Maßgaben – hier ist eine individuelle Prüfung notwendig, beispielsweise über eine formelle Bauvoranfrage. Eine pauschale Ablehnung ohne sachliche Prüfung widerspricht dem Abwägungsgebot des Bauordnungsrechts und steht der Umsetzung gemeinwohlorientierter Vereinsprojekte entgegen.

12. Baurechtliche Einordnung für Sachsen

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) legt in § 60 fest, dass kleinere Anlagen bis 50 m² Grundfläche ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten genehmigungsfrei sind, sofern sie im Innenbereich liegen.

[§ 60 SächsBO – Genehmigungsbefreiung](#)

Für Anbauvereinigungen bedeutet dies eine rechtlich belastbare Handlungsoption: Ein professioneller Folientunnel kann genehmigungsfrei realisiert werden, wenn er die genannten Grenzen einhält. Im Außenbereich ist eine individuelle Prüfung und ggf. ein Bauantrag erforderlich, insbesondere, wenn Räume mit Bodenversiegelung oder festen Fundierungen geplant sind.

13. Baurechtliche Einordnung für Sachsen-Anhalt

§ 62 der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) regelt, dass bauliche Anlagen bis 50 m² ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten genehmigungsfrei sind, sofern sie sich im Innenbereich befinden.

[§ 62 BauO LSA – Verfahrensfreiheit](#)

Für gemeinwohlorientierte Anbauvereinigungen bietet dies eine solide Grundlage, um kleinere Folientunnel errichten zu können. Für größere Tunnel und Außenstandorte gilt ein Prüfverfahren durch das zuständige Bauamt. Die Vereinsstruktur muss hier als entscheidender Faktor gelten, um eine förderliche Entscheidung herbeizuführen.

14. Baurechtliche Einordnung für Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein stellt § 60 der Landesbauordnung (LBO SH) klar, dass Gebäude bis 30 m² Grundfläche ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten genehmigungsfrei sind, sofern sie nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden.

[§ 60 LBO SH – Genehmigungsfreiheit](#)

Anbauvereinigungen sind somit in der Lage, kleinere, verschließbare Folientunnel im Innenbereich ohne Baugenehmigung umzusetzen. Für Außengeländeprojekte ist die Einzelfallprüfung erforderlich – hier kommt es auf die Zweckbindung, Tragweite und Flächenauswahl an.

15. Baurechtliche Einordnung für Thüringen

Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) führt in § 61 aus, dass Gebäude bis 50 m² Grundfläche ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten oder Toiletten genehmigungsfrei sind – sofern sie dem Innenbereich zugeordnet sind.

[§ 61 ThürBO – Genehmigungsbefreiung](#)

Damit können Anbauvereinigungen in Thüringen kleinere professionelle Folientunnel errichten, solange sie klar einer gemeinnützigen, gartenbaulichen Nutzung dienen. Im Außenbereich und bei größeren Anlagen ist eine genaue Standort- und Bedarfsbegründung erforderlich.

VI. Zusammenfassung Baurechtsslage bundesweit

Die Landesbauordnungen zeigen ein einheitliches Bild: **Genehmigungsfreie Anbauprojekte in Folientunneln bis zu bestimmten Größen sind im Innenbereich in nahezu allen Bundesländern möglich** – vorausgesetzt, sie sind **nichtgewerblich, verschließbar, ohne Aufenthaltsräume** und **planungsrechtlich ortsverträglich**. Im Außenbereich erfordert jede Anlage eine **Einzelfallprüfung**, die mit **fachlicher Begründung, Sicherheitskonzepten** und dem gemeinwohlorientierten Vereinszweck unterstützt werden kann.

Damit liefert das Positionspapier nicht nur belastbare Fakten, sondern auch klare Argumentationslinien für Gespräche mit kommunalen und Landesbehörden – im Sinne des KCanG und entlang der legislativen Vorgabe zur Gleichbehandlung und rechtlichen Nachprüfbarkeit.

Gesamtzuschutz entscheidend, nicht das Material

Das KCanG verlangt den Schutz vor unbefugtem Zugriff, legt aber kein bestimmtes Material fest. Sicherheitskonzepte mit Einfriedung, Zugangskontrollen, Videoüberwachung und Alarmanlagen stellen den entscheidenden Schutz dar. Diese Maßnahmen lassen sich unabhängig vom Wandmaterial realisieren. Der Gesamtzuschutz entscheidet über die Sicherheit, nicht die Bauweise der Wände. Ein hochwertiger Folientunnel kann alle gesetzlichen Anforderungen des KCanG erfüllen und sollte daher als zulässige Anbaufläche anerkannt werden.

a. Schlussfolgerung

Professionelle Folientunnel nach DIN EN 13031 mit hochwertigen, mehrschichtigen Coextrudatfolien und einem umfassenden Sicherheitskonzept bieten einen mindestens gleichwertigen Schutz vor unbefugtem Zugriff wie Glasgewächshäuser. Sie sind wirtschaftlich, praxisgerecht und technisch hochentwickelt. Ihre Ablehnung als Anbaufläche würde viele Anbauvereinigungen von der Möglichkeit des gemeinschaftlichen, legalen Eigenanbaus ausschließen und den gesetzgeberischen Zielen des KCanG zuwiderlaufen. Deshalb sollte die Zulässigkeit professioneller, verschließbarer Folientunnel als Anbaulösung für Anbauvereinigungen bundesweit einheitlich anerkannt werden.

b. Kulturführung und pflanzenbauliche Eignung von Folientunneln

Cannabis ist eine empfindliche, wärmeliebende Pflanze, die in mitteleuropäischen Klimabedingungen ohne Schutz kaum zuverlässig im Freiland kultiviert werden kann. Ähnlich wie Tomaten, Paprika oder andere Fruchtgemüse benötigt Cannabis während der Vegetationsperiode eine gleichmäßige Bodentemperatur, stabile Luftfeuchtigkeit und Schutz vor Starkregen, Hagel und plötzlichen Temperaturschwankungen. Diese grundlegenden Anforderungen werden im professionellen Garten- und Gemüsebau seit Jahrzehnten durch den Einsatz von Folientunneln erfüllt, die sich als Standard für den Anbau empfindlicher Kulturen etabliert haben.

Ein wesentlicher Vorteil moderner Folientunnel liegt in der Möglichkeit, das Mikroklima präzise zu steuern. Professionelle milchige, lichtstreuende Folien mit hoher Lichttransmission sorgen für eine gleichmäßige Lichtverteilung auf den Pflanzen und verhindern schädliche Hot-Spots, wie sie in Glasgewächshäusern häufig auftreten. Gleichzeitig bieten diese milchigen Folien einen hervorragenden Sichtschutz: Sie lassen kein direktes Einsehen in das Innere des Folientunnels zu und schützen so vor neugierigen Blicken oder gezielten Einbruchversuchen. Durch diese Kombination aus hoher Lichtdurchlässigkeit und Sichtschutz entsteht ein gleichmäßig beleuchtetes, geschütztes Klima, das empfindliche Kulturen wie Cannabis optimal fördert.

Im Gegensatz dazu heizen sich Glasgewächshäuser in den Sommermonaten häufig stark auf. Temperaturen über 40 °C sind keine Seltenheit, was bei wärmeliebenden Pflanzen wie Cannabis zu massivem Hitzestress, Wachstumsstörungen und Qualitätsverlusten führt.

Dieser Effekt erinnert an die Erfahrungen aus illegalen Anbauzeiten, als der Anbau auf heißen Dachböden erfolgen musste und die Pflanzen regelmäßig durch Überhitzung eingingen oder unkontrollierbar wurden. Solche Extremtemperaturen lassen sich in einem Glasgewächshaus ohne aktive Klimaanlage kaum verhindern. Professionelle Folientunnel hingegen sind mit modernen Thermofolien ausgestattet, die integrierte Infrarot-Sperrschichten enthalten und somit Temperaturschwankungen effektiv abmildern. Durch Belüftungsoptionen wie Seitenlüftungen oder Schattierungsnetze lässt sich das Klima im Tunnel flexibel anpassen, was den Pflanzen deutlich zugutekommt.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil von Folientunneln liegt im Bodenschutz. Cannabis darf, wie viele hochwertige Kulturen, nicht einfach auf ungeschütztem Freilandboden kultiviert werden, da dieser Krankheitserreger, Schadstoffe oder Fremdsamen enthalten kann. Ein Folientunnel ermöglicht es, den Boden gezielt vorzubereiten, durch Solarisation oder Desinfektion zu behandeln oder auf hygienisch sicheren Substraten zu kultivieren. Gleichzeitig wird der Boden vor direktem Schlagregen und Erosion geschützt, was die Pflanzen nicht nur gesünder aufwachsen lässt, sondern auch die Qualität des Ernteguts langfristig sichert.

Nicht zuletzt reduziert ein Folientunnel die Infektionsgefahr durch Blattnässe erheblich. Antitau- und Antifog-Beschichtungen moderner Folien verhindern, dass sich Kondenswasser auf der Folieninnenseite bildet und auf die Pflanzen tropft. Tropfen auf Blättern sind einer der Hauptfaktoren für Pilzkrankheiten, die ganze Bestände gefährden können. Mit einem Folientunnel lässt sich diese Gefahr nachhaltig minimieren.

Im Winter wird in Mitteleuropa keine Anbauvereinigung Freilandkulturen in Folientunneln betreiben, da die klimatischen Bedingungen keine sinnvolle Kulturführung zulassen und der wirtschaftliche Aufwand für Heizung und Beleuchtung nicht vertretbar ist. Der legale Freilandanbau von Cannabis konzentriert sich daher auf die warmen Monate des Jahres – genau in dieser Phase bietet der Folientunnel alle notwendigen Vorteile, um eine gesunde, hochwertige und rechtlich einwandfreie Produktion zu ermöglichen.

Aus pflanzenbaulicher Sicht ist der professionell errichtete, verschließbare Folientunnel daher nicht nur eine geeignete, sondern die optimal angepasste Lösung für den saisonalen, gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis in Deutschland. Er vereint Klimaschutz, Pflanzengesundheit, Sichtschutz und Praktikabilität auf einem Niveau, das Freiland oder Glasgewächshaus allein nicht leisten können.

c. Wirtschaftliche Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Relation

Ein entscheidender Aspekt für die Realisierbarkeit von Anbauprojekten durch nichtgewerbliche Anbauvereinigungen ist die Wirtschaftlichkeit der gewählten Anbaulösung. Professionelle Glasgewächshäuser verursachen aufgrund von Fundament, Glasaufbau, Statik, Planungsaufwand und oft notwendigen Spezialkonstruktionen Investitionskosten im mittleren fünfstelligen bis weit über sechststelligen Bereich. Für einen Verein mit begrenzten Mitgliedsbeiträgen und ohne kommerzielle Einnahmequellen ist diese Kostenhöhe weder planbar noch finanzierbar.

Professionelle Folientunnel hingegen liegen nur bei einem Bruchteil dieser Kosten. Ein hochwertiger Tunnel mit verzinktem Stahlrahmen, Thermofolie, Türen, Lüftungssystem und

Befestigungsmaterial ist in der Regel für 10–30 % der Kosten eines gleich großen Glasgewächshauses realisierbar. Diese Kostenersparnis ermöglicht es auch kleineren oder neu gegründeten Anbauvereinigungen, einen sicheren und gesetzeskonformen Anbau aufzubauen.

Hinzu kommt: Die Wartungskosten bei Folientunneln sind deutlich niedriger. Schäden lassen sich durch Folienaustausch oder Einzelreparaturen kostengünstig beheben, während bei Glasgewächshäusern Brüche teure Spezialarbeiten erfordern. Diese wirtschaftliche Machbarkeit macht Folientunnel zu einer Lösung, die die gesellschaftlichen Ziele des KCanG – Zugang für viele Menschen zu legalem, gemeinschaftlichem Anbau – erst praktisch ermöglicht. Eine Einschränkung auf Glasgewächshäuser würde zahlreiche Initiativen und Vereine finanziell ausschließen und die soziale Breite der Legalisierung konterkarieren.

d. Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte

Neben der technischen und wirtschaftlichen Eignung sprechen auch ökologische Gründe für den Einsatz professioneller Folientunnel. Die Produktion von Glas ist energieintensiv und verursacht im Vergleich zur Herstellung von mehrschichtigen Thermofolien ein Vielfaches an CO₂-Emissionen. Folientunnel benötigen zudem kein massives Betonfundament, wodurch Ressourcen und Energie für Zement und Bewehrungsstahl eingespart werden.

Viele Hersteller professioneller Gewächshausfolien bieten Rücknahmesysteme oder Recyclingprogramme an, mit denen verbrauchte Folien wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden können. Dies reduziert den ökologischen Fußabdruck erheblich. Außerdem ermöglichen Folientunnel eine gezieltere Klimaführung: Die Reduktion von Verdunstung schützt die Ressource Wasser, und durch Belüftungssteuerung lässt sich der Wasserbedarf im Anbau deutlich senken. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann reduziert werden, da die geschützte Umgebung Krankheiten und Schädlingsdruck mindert.

Somit tragen Folientunnel nicht nur zur Qualitätssicherung der Pflanzen, sondern auch zu einem nachhaltigeren Anbau bei. Angesichts der ökologischen Herausforderungen unserer Zeit ist es sinnvoll, gerade im Rahmen eines legalen und gesellschaftlich verantwortungsvollen Anbaus auf Lösungen zu setzen, die Ressourcen schonen und die Umweltbelastung minimieren.

VII. Rechtliche Grundlagen und Einordnung nach KCanG

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) verpflichtet Anbauvereinigungen nach [§ 22 Absatz 1](#), ihre Anbauflächen durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es definiert aber ausdrücklich keine baulichen oder materiellen Vorgaben hinsichtlich der Konstruktion von Anbauflächen oder Gewächshäusern. Die gesetzliche Anforderung beschränkt sich auf das Ergebnis: Der Zugang muss zuverlässig kontrolliert und unbefugtes Betreten verhindert werden. Ob dies durch massive Glaswände oder hochstabile Folientunnel realisiert wird, ist dem Gesetz zufolge unerheblich.

Darüber hinaus verweist der Gesetzgeber in den Bestimmungen zur Erlaubniserteilung nach [§§ 11–13 KCanG](#) lediglich auf Sicherheitskonzepte, Alterskontrollen, Mitgliedschaftsnachweise und die Einhaltung der Meldepflichten. Ein bestimmtes Baumaterial wird an keiner Stelle als Voraussetzung benannt oder gefordert. Daraus folgt unmissverständlich: Es gibt keine rechtliche Grundlage, die Folientunnel per se ausschließt. Entscheidend ist allein, ob das Sicherheitskonzept den Schutzzweck erfüllt, wie es auch durch Einfriedungen, Alarmanlagen und Videoüberwachung realisierbar ist.

Die pauschale Ablehnung professioneller Folientunnel ohne Einzelfallprüfung widerspricht daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach [Art. 3 Grundgesetz](#) und gefährdet die Intention des KCanG, gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Anbau möglichst breiten Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen.

a. Auszug relevanter Normen: DIN EN 13031

Die [DIN EN 13031-1:2001-09](#) regelt europaweit die Konstruktion von gewerblichen Produktionsgewächshäusern. Sie definiert Standards zu:

- Lastannahmen (z. B. Schnee-, Wind- und Eigenlast),
- Konstruktion und Stabilität von Tragwerken (z. B. Stahlbögen, Pfetten),
- Festigkeit und Befestigung der Abdeckung (z. B. Folien),
- Korrosionsschutz,
- Sicherheitsaspekten wie Einwirkung von Extremwetterereignissen.

Die Norm bezieht Folientunnel ausdrücklich mit ein und stellt sie gewerblichen Glas- oder Polycarbonat-Gewächshäusern gleich. Professionelle Folientunnel, die nach DIN EN 13031 errichtet werden, erfüllen damit den anerkannten Stand der Technik für dauerhafte, sichere Produktionsanlagen im professionellen Pflanzenbau. Ein Folientunnel nach dieser Norm ist daher baulich und sicherheitstechnisch gleichwertig mit einem Glasgewächshaus.

b. Handlungsempfehlung

Die Arbeitsgruppe Evaluierung im CAD empfiehlt auf Basis der dargelegten technischen, pflanzenbaulichen und rechtlichen Grundlagen ausdrücklich, dass hochwertige, professionell errichtete Folientunnel nach DIN EN 13031 mit umfassendem Sicherheitskonzept als zulässige Anbauflächen für Cannabis-Anbauvereinigungen bundesweit einheitlich anerkannt werden. Diese Anerkennung stellt sicher, dass auch kleinere und neu gegründete Anbauvereinigungen Zugang zu einer praxistauglichen, sicheren und wirtschaftlich tragbaren Anbaulösung erhalten und damit den Zielen des KCanG Rechnung getragen wird.

VIII. Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) – Bundesrecht:

- § 29 BauGB – Begriff des Vorhabens / Bauliche Anlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_29.html
- § 30 BauGB – Bebauungspläne: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_30.html
- § 34 BauGB – Unbeplanter Innenbereich: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_34.html
- § 35 BauGB – Außenbereich: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html
- Gesamtes BauGB: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>

Grundgesetz (GG):

- Art. 3 GG – Gleichbehandlungsgrundsatz: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

Konsumcannabisgesetz (KCanG):

- KCanG Startseite: <https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/>
- § 5 KCanG – Anforderungen an den Schutz vor unbefugtem Zugriff: <https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/BJNR06D0B0024.html#BJNR06D0B0024BJNG000501000>

Landesbauordnungen (je Bundesland):

- Baden-Württemberg – § 50 LBO BW: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010pP50>
- Bayern – Art. 57 BayBO: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-57>
- Berlin – § 62 BauO Bln: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauOBE2005V4P62>
- Brandenburg – § 61 BbgBO: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbo_2016#61

- Bremen – § 61 BremLBO: <https://www.baunormenlexikon.de/norm/bremlbo/a84cb77a-5176-4569-9da3-7257e2a55fce>
- Hamburg – § 60 HBauO: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauOHA2005pP60>
- Hessen – § 63 HBO: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018V7Anlage>
- Mecklenburg-Vorpommern – § 61 LBauO M-V: https://www.landkreis-rostock.de/de/zustaendigkeit-verwaltungsleistungen/leistung/213/wohnort/2141/verfahrensfreie_bauvorhaben_nach_61_lbauo_m-v.html
- Niedersachsen – § 60 NBauO: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6714cd1e-74d5-315a-821b-0291f6e1f458>
- Nordrhein-Westfalen – § 62 BauO NRW: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=684495
- Rheinland-Pfalz – § 62 LBauO RLP: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BauORPV28P62>
- Sachsen-Anhalt – § 62 BauO LSA: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BauOST2013pP62>
- Schleswig-Holstein – § 60 LBO SH: <https://www.gesetzrechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024rahmen>
- Thüringen – § 61 ThürBO: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024pG12>

Technik & Standards:

- DIN EN 13031-1:2001-09 Gewächshäuser – Design und Konstruktion: <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13031-1/66776294>
- DIN EN 13031 (weiterführend): <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13031-1/345624766>

Fachinformationen & Produktdaten:

- Coex-Folie (Hintergrundwissen): <https://de.wikipedia.org/wiki/Coex-Folie>

- Technisches Datenblatt FVG Sun Saver EVO: https://fvg-folien.de/wp-content/uploads/2020/12/FVG_Sun-Saver-EVO-24062020-GB.pdf

Versicherungen (Gewächshaus/Folientunnel):

- R+V Landwirtschaft: <https://www.ruv.de/landwirtschaft/>
- LVM Landwirtschaft: <https://www.lvm.de/landwirtschaft>